

P r o t o k o l l
 der Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation
 vom 26. Juni 1964

1. EFTA: Preisdifferenzen auf landwirtschaftlichen Rohstoffen,
 enthalten in Industrieprodukten.

Direktor Stopper orientiert über die Besprechungen mit dem Generalsekretär der EFTA über dieses Problem. Mr. Figgures erklärte u.a., dass die finnischen und schwedischen autonomen Systeme einer Kontrolle durch die EFTA unterworfen werden sollten.

a) EFTA-Lösung

Die Besprechung des Dokuments EFTA 47/64 vom 9.6.64 im Rahmen der Ständigen Wirtschaftsdelegation ergab, dass die Vorschläge des Sekretariats im ganzen als nicht unvernünftig zu bezeichnen sind und eine Lösung in der von der Schweiz vorgezeichneten Richtung vorsehen.

Nicht deutlich ist die Bedeutung des Abschnitts 5. (iii) auf Seite 3. Das Ueberwachen der Preisbewegungen und die entsprechenden Aenderungen der Ausgleichsabgaben sollten durch einen einfacheren Apparat möglich sein als im Vorschlag des Sekretariats vorgesehen. Noch offen ist die Frage des Beschlussmodus. Der Sekretariats-Vorschlag eines einstimmigen Entscheides über die Schaffung eines derartigen Systems, das dann bei den Einzelfällen mit Majorität angewendet werden könnte, birgt die Gefahr einer zu largen Anwendung. Ob ein eigentliches Kontrollkomitee notwendig ist, wird ebenfalls noch zu prüfen sein. Die schweizerischen Vorstellungen gehen dahin, bei der Festlegung der Ausgleichsabgabe eine "marge de sécurité" für allfällige Preissteigerungen auf dem Weltmarkt einzubauen. Dadurch sollte es möglich werden, die administrativen Umtriebe zu verringern. Für die Einführung des Ausgleichssystems wird es einer Vertragsänderung bedürfen.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation ist der Meinung, dass in diesem Sinn die in dem Papier des Sekretariats erarbeitete Lösung, hervorgegangen aus den Arbeiten in der Arbeitsgruppe, weiter zu vertiefen ist. Der Vertreter des Gewerbes teilt mit, dass sich die BISCOFA mit einer derartigen Lösung einverstanden erklären könnte

und diese einer internen Lösung vorziehen würde. Der Vertreter des Vororts ist weiterhin skeptisch, vor allem in bezug auf die Gefahr der Weiterungen einer einmal eingeführten Lösung, mit der von Seiten unserer Partner auch Nebenzwecke verfolgt werden könnten.

b) Pragmatische Reserve-Lösung

Die Finanzverwaltung legt die Entwürfe vom 25. Juni über eine "Vereinbarung" und eine "Ergänzende Vereinbarung" zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den beiden schweizerischen Zuckerfabriken vor. Diese Lösungsmöglichkeit ist an einer nächsten Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation zu besprechen. Abzuklären ist insbesondere die staatsrechtliche Grundlage einerseits und andererseits die Frage, ob eine solche Lösung innerhalb der EFTA Bestand hat. Auch dürfte sich ergeben, dass das Problem allein über die Beseitigung der Preisdifferenz beim Zucker nicht zu lösen ist. Die gegenwärtig laufende Revision des Getreidegesetzes soll dazu verwendet werden, eine entsprechende Lösung für das Mehl einzuführen. Anlässlich der Erneuerung des Milchwirtschafts-Beschlusses wäre die Einführung einer entsprechenden Lösung für Butter zu prüfen.

Die Begrenzung des Begünstigtenkreises könnte nach den Vorschlägen des Gewerbe-Vertreters in der Weise erfolgen, dass nur Unternehmen, die für Zucker Pflichtlager zu halten haben und die ausserdem dem Fabrikgesetz unterstellt sind, in den Genuss der Regelung kommen. Allerdings besteht dann die Möglichkeit, dass auch die Schokolade-Industrie in den Begünstigtenkreis einzubeziehen ist.

Die Abteilung für Landwirtschaft, die Eidg. Oberzolldirektion und die Eidg. Getreideverwaltung werden prüfen, inwieweit sie im Lichte dieser Ueberlegungen ihren bisherigen Standpunkt modifizieren können.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation ist der Meinung, dass eine EFTA-Lösung am geeignetsten wäre, eine autonome fiskalische Lösung wie in Schweden, an zweiter Stelle käme, und dass eine pragmatische Reserve-Lösung für den Moment bereitgehalten werden sollte, in dem - sofern die beiden andern Möglichkeiten sich nicht realisieren lassen - das Problem zu einem demonstrierten Fall von Unbilligkeit im materiellen Sinn führt und sich eine effektive Schädigung eines bestimmten Wirtschaftskreises aus der spezifischen Sachlage heraus ergibt.

2. Finanzhilfe an die Türkei

Die Schweiz wurde von der Türkei eingeladen, möglichst umgehend in Verhandlungen über die schweizerische Hilfeleistung für 1964 einzutreten.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation ist mit dem in der Notiz der Handelsabteilung, die zusammen mit der Einladung vom 20. April verschickt wurde, geschilderten Vorgehen einverstanden. Für 1964 ist ein Betrag von 11 Mio Fr. bereitzustellen, wovon 1,2 - 1,5 Mio für die Stundung der Amortisationsrate und der Zinsen 1964 des Bundeskredits von 1958 abzuziehen sind. Die Stundung erfolgt zu einem Zinssatz von $3 \frac{3}{4} \%$. Der bisherige Kredit bleibt aber wenn möglich zum alten Zinssatz bestehen.

Hinsichtlich der Modalitäten, zu denen der Restbetrag des Kredites freigegeben wird, soll sich die Schweiz dem Verhalten der übrigen kreditgebenden Nationen angleichen. Eine Aufteilung in eine freie, ungebundene Hälfte und eine gebundene Hälfte ist deshalb für 1964 angebracht unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Entwicklungs- und Zahlungsbilanzhilfe handelt, die Schweiz 1963 nichts geleistet hat, nicht Mitglied des IMF ist und die übrigen Länder relativ weitgehende Bindungen auferlegen. Das konjunkturpolitische Moment kann in diesem Fall nicht derart stark wiegen, dass auf eine Bindung verzichtet würde. Zu berücksichtigen ist die allgemeine Ueberkapazität im europäischen Grossmaschinenbau. Die gebundene Hälfte ist als Bundeskredit zu gestalten. Bei Gewährung über ERG wäre wenig wahrscheinlich, dass für 1964 noch die entsprechenden Aufträge mit Kreditfristen unter 10 Jahren erteilt werden könnten. Die Frage einer Gewährung über ERG wird bei der Aushandlung der Kreditbedingungen für die Rate 1965 und später erneut zu prüfen sein. Der gebundene Teil des Kredits ist in der Weise zu verwenden, dass er effektiv zur Finanzierung von Anzahlungen bei konkreten neuen Operationen verwendet wird. Dabei kann grundsätzlich auch geprüft werden, ob die Honorare schweizerischer "consulting engineers" mit einbezogen werden können. Allfällige, schon 1964 entstehende Kosten des Kars-Projektes wären separat zu Lasten der freien Hälfte zu decken.

3. Brasilien: Konsolidierung (Notiz vom 23.6. über die Sitzung vom
10./11.6. des Haager-Klubs)

Die Ständige Wirtschaftsdelegation ist der Meinung, dass auf das Konsolidierungsbegehren Brasiliens einzutreten ist. Die gegenwärtige Aktion ist möglichst kurzfristig zu gestalten. Die Fälligkeiten 1966 sollten erst in einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Brasilien konsolidiert werden. Die Reaktion des Auslandes auf das wirtschaftspolitische Verhalten der neuen Regierung ist positiv (vgl. auch Schreiben der Schweizerischen Botschaft vom 11.6.). Die Modalitäten der Konsolidierungsaktion sollen sich an das argentinische Muster anlehnen. Abweichungen werden sich in bezug auf die Höhe (ca. 70 statt 50%) ergeben. Die Zinsen werden eventuell in die Konsolidierung einbezogen werden müssen. Sofern Brasilien nicht in der Lage ist, den Gesamtbetrag der Fälligkeiten aus eigenen Devisenbeständen zu zahlen unter Rückvergütung der max. 70 % nach etwa 3 Monaten durch die Gläubigerstaaten, könnte als Alternative der unter 3. b) der Notiz vom 23.6. vorgeschlagene Mechanismus geschaffen werden in der Weise, dass die brasilianische Zahlung der min. 30 % die direkte Zahlung des Restbetrages durch den Bund an den Exporteur auslöst.

Der Zinssatz sollte keinesfalls unter 4 3/4 % zu liegen kommen.

Die Abwicklung erfolgt über ERG. Bisher nicht versicherte Geschäfte haben* die maximale Prämie zu zahlen, sofern die Frist zum Abschluss einer normalen ERG-Versicherung abgelaufen ist. Der Verzicht des Bundes auf Aufrechterhaltung des Selbstbehalts bis zur endgültigen Abwicklung erfolgt unter Bedingung der Garantiestellung zu Lasten des Prämienfonds, wie bei Argentinien. Dieses Zugeständnis wird gemacht, um Brasilien Gleichbehandlung zu gewähren und auf ausdrücklichen Wunsch der Wirtschaft. Es wird jedoch anerkannt, dass auch in diesem zweiten Fall eine Entlassung aus dem Selbstbehalt nicht als Präzedenzfall gewertet werden kann.

Die weitere Gewährung der ERG für Exporte nach Brasilien hängt davon ab, ob Brasilien neue Geschäfte normal zu bezahlen in der Lage ist. Von Bedeutung wird ferner das Verhalten der neuen Regierung in der Frage der Behandlung von ausländischem Kapital auf Grund der brasilianischen diskriminierenden Gesetzgebung sein.

*sich einzukaufen und dafür



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

| | |
|---|--------------------|
| Herrn Botschafter P. Micheli, Generalsekretär EPD, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Dr. H. Homberger, Delegierter des Vororts, | <u>Z ü r i c h</u> |
| Herrn Dr. M. Redli, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, | <u>B e r n</u> |
| Herrn R. Juri, Direktor des Schweiz. Bauernverbandes, | <u>B r u g g</u> |
| Herrn Dr. O. Fischer, Direktor des Schweiz. Gewerbeverbandes, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Dr. W. Jucker, Sekretär des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Dr. Ch. Lenz, Direktor der Eidg. Oberzolldirektion, | <u>B e r n</u> |
| Herrn W. Clavadetscher, Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, | <u>B e r n</u> |
| Herrn H.P. Keller, Direktor der Eidg. Getreideverwaltung, | <u>B e r n</u> |
| Herrn O. Kellerhals, Direktor der Eidg. Alkoholverwaltung, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Dr. M. Holzer, Direktor des BIGA, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Minister Dr. O. Long, Delegierter für Handelsverträge, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Minister Dr. A. Weitnauer, Delegierter für Handelsverträge, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Minister Dr. P. Jolles, Delegierter für Handelsverträge, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Fürsprech H. Marti, Vizedirektor der Handelsabteilung, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Fürsprech H. Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, | <u>B e r n</u> |
| Herrn Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, | <u>B e r n</u> |

- 2 -

Bern, den 7. Juli 1964

EE. 200.01. - Fk.

Sehr geehrte Herren,

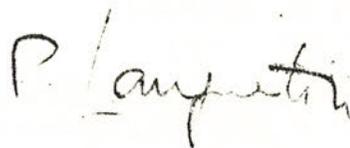
In der Beilage erhalten Sie das Protokoll der Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation vom 26. Juni 1964, das den Traktanden:

1. EFTA: Preisdifferenzen auf landwirtschaftlichen Rohstoffen, enthalten in Industrieerzeugnissen,
2. Finanzhilfe an die Türkei,
3. Brasilien: Konsolidierung,

gewidmet war.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sekretariat der Handelsabteilung

Beilage erw.Kopie geht an die HH:

Dr. A. Grübel, Vorort, Zürich,
Fürsprech F. Rothenbühler, Vorort, Zürich,
L. Jeanrenaud, Schweiz. Bauernverband, Brugg,
Dr. B. Müller, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung, Bern,
Dr. H. Hess, EPD, Bern,
M. Colomb, OZD, Bern,
A. Brugger, Abteilung für Landwirtschaft, Bern,
Schweizerische Delegation bei der EFTA, Genf,
Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, Brüssel,
L., Bru., Lo., Is., Jg., Ly., Fk.